

## Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Lieferprogramm	2
2. Qualitätsmanagementsystem (QMS) / Zertifizierung	3
<b>3 Lieferantenbewertung</b>	<b>3</b>
4. Verfahren	4
4.1 Produktspezifikationen	4
4.2 Bauteilklasse	4
<b>4.3 Technische Unterlagen / Dokumentation</b>	<b>4</b>
5. Beschaffung	5
6. Rückverfolgbarkeit der Produkte	5
7. Erstmuster	5
8. Änderungen	6
9. Fehlerhafte Produkte	7
<b>Nacharbeit</b>	<b>8</b>
<b>Meldung an Behörden</b>	<b>8</b>
10. Produktunterlagen	8
11. Recht auf Audits durch Behörde und Vertreter des Auftraggebers	8
12. REACH – Verordnung bzw. Produkt Obsoleszenz	9
13. Transport	9
14. Änderungen/ Ergänzungen	10
15. Salvatorische Klausel	10
16. Gerichtsstand	10
17. Gültigkeit	10

## Qualitätsvereinbarung der Pertl Präzisionstechnik GmbH

### 1. Zweck und Lieferprogramm

Diese Qualitätsvereinbarung (QSV) ist die verbindliche Festlegung von technischen sowie organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten, die sämtliche Lieferungen an den Auftraggeber betreffen.

Diese QSV gilt für alle zu liefernden Produkte und durchzuführenden Prozesse. Anderweitige gesetzliche oder vertragliche Regelungen, insbesondere Bestellung, Einzelvertrag und Rahmenvertrag gelten vorrangig zu dieser QSV.

Die Entscheidung für einen Lieferanten hängt von seiner Qualitätsfähigkeit ab. Für die Qualität der zugelieferten Produkte und/oder ausgeführten Dienstleistung ist ausschließlich der Lieferant verantwortlich.

Als oberste Ziele gelten die Sicherheit in der Luftfahrt und die Zufriedenheit unserer Kunden.

Die QSV ist dabei ein fester Bestandteil der Beschaffungsumfänge des Auftraggebers und ergänzt die Festlegungen des Auftrages und der dem Auftragsgegenstand zugrundeliegenden Gesetzen, Normen, Vorschriften, technischen Unterlagen und kundenspezifischen Anforderungen.

Nur durch Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten ist es möglich die Anforderungen unserer Kunden einzuhalten, die behördlichen und gesetzlichen Vorgaben sowie die Erfüllung unseres Qualitätsstandards zu garantieren. Dies beinhaltet auch, dass der Lieferant seine Qualitätsstandards, in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, durch ständige Verbesserung seiner Produkte und Prozesse weiterentwickelt. Der Lieferant verpflichtet sich für die Durchführung der Produktion, geeignetes Fachpersonal einzusetzen, ethische Prinzipien einzuhalten und zu dokumentieren.

Generell gelten die Begriffe gemäß der 9000 Familie, sofern nicht explizit etwas anderes festgehalten wird.

## **2. Qualitätsmanagementsystem (QMS) / Zertifizierung**

Der Lieferant verpflichtet sich für die Dauer der Zusammenarbeit ein Qualitätsmanagement mindestens nach DIN ISO EN 9001 zu unterhalten. Bevorzugt werden Entwicklungs- und Herstellbetriebe mit einer Zertifizierung nach DIN EN 9100 (Luftfahrtprodukte). Der Zertifizierungsprozess muss durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft durchgeführt worden sein.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber über Änderungen am Status der Zertifizierung unverzüglich zu informieren.

Das Management muss sich zur kontinuierlichen Qualitäts- und Produktverbesserung verpflichten. Das QMS muss darauf ausgerichtet sein, Risiken zu erkennen, Fehler durch Analysen zu vermeiden sowie Fehlerursachen zu identifizieren und abzustellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, Qualitätsaufzeichnungen über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß Qualitätsmanagementsystem zu führen, Messergebnisse elektronisch zu archivieren, diese nach anerkannten statistischen Methoden / Verfahren durchzuführen und diese für zwanzig Jahre ab Versand der Produkte aufzubewahren.

Im Falle einer Geschäftsauflösung oder einer Insolvenz des Lieferanten hat der Auftraggeber das Recht, diejenigen Qualitätsaufzeichnungen, die noch aufbewahrungspflichtig sind, auf schriftliche Anfordern ausgehändigt zu bekommen.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber über alle Beanstandungen seines Qualitätsmanagementsystems zu unterrichten, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung haben könnten.

Sollte der Lieferant ein Major Abweichungen beim Zertifizierungsaudit erhalten, hat er dies und die Abstellmaßnahmen an den Auftraggeber mitzuteilen.

## **3 Lieferantenbewertung**

Jeder Lieferant unterliegt der Lieferantenbewertung. Die Kriterien dafür sind:

- Termin- und Mengentreue der Lieferungen
- Auftragsbestätigung innerhalb von max. 2 Arbeitstagen
- Zeugnislieferung mit der Ware oder vorab per Mail
- Stellungnahme zu Reklamationen innerhalb von max. 3 Arbeitstagen.

Bei negativer Lieferantenbewertung wird der Auftraggeber Maßnahmen zur Verbesserung der Performance einfordern, die umgehend zu definieren und umzusetzen sind.

Bei ausbleibender Verbesserung einer kritischen Lieferantenperformance kann eine Sperrung als qualifizierter Lieferant erfolgen, was eine Sperrung für weitere Beauftragungen bedeutet.

## 4. Verfahren

### 4.1 Produktspezifikationen

Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertragsprodukte ausschließlich gemäß den zwischen den Vertragsparteien festgelegten aktuellen Produktspezifikationen herzustellen und zu liefern.

Bei Abweichung verpflichtet sich der Lieferant, den Auftraggeber unverzüglich über alle Arten von Abweichungen und deren Auswirkungen zu informieren.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle Änderungen im Herstellungsverfahren für die Produkte zu informieren. Signifikante Änderungen, die die vereinbarten Produktspezifikationen und die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen betreffen können, dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt werden (siehe Abschnitt 7 Änderungen).

Die Parteien, verpflichten sich über Risiken der Vertragsprodukte oder vergleichbarer Produkte zu informieren.

### 4.2 Bauteilklasse

Produkte für die Luftfahrt werden in drei Bauteilklassen unterteilt. Diese Klassen beschreiben die Kritikalität des Produktes im Versagensfall.

- Klasse 1. Im Versagensfall können Menschenleben gefährdet werden. Zum Beispiel durch einen Flugzeugabsturz.
- Klasse 2. Schwere Beeinträchtigung des Fluggeräts. Eine sichere Landung ist jedoch jederzeit noch möglich.
- Klasse 3. Keine gefährdenden oder schweren Beeinträchtigungen des Fluggeräts im Versagensfall.

Die Einstufungen sind in der Bestellung und/oder auf der Zeichnung genannt.

Für Klasse 1 Bauteile ist ein Fertigungsablaufplan zu erstellen und vor der Fertigung dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. Nach Abnahme des Erstmusters gilt der Fertigungsablaufplan als unabänderlich. Änderungen am Fertigungsablaufplan nach freigegebenem Erstmuster Prüfberichts bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers

### 4.3 Technische Unterlagen / Dokumentation

Der Lieferant bestätigt mit der Auftragsbestätigung:

- dass alle in der Bestellung vorgegebenen technischen Unterlagen vorliegen,
- dass allen betroffenen Stellen diese technischen Unterlagen zur Verfügung stehen,
- dass alle Unterlagen verstanden worden sind,
- dass alle Positionen der Bestellung gemäß den Vorgaben des Auftraggebers herstellbar sind.

Dokumentierte Informationen vom Kunden sind vertraulich zu behandeln.

Herstell- und Prüfunterlagen müssen, soweit sie eine bestimmte Lieferung betreffen, dieser eindeutig zugeordnet werden können. Prozessparameter müssen dokumentiert und für eine Reproduzierbarkeit entsprechend archiviert werden.

Alle Prüfdokumente müssen die Unterschriften der dafür autorisierten Personen aufweisen. Die Originalunterlagen verbleiben beim Lieferanten. Falls vom Auftraggeber gefordert, sind bauteilspezifische Qualitätsaufzeichnungen an den Auftraggeber zu liefern.

In der Bestellung angezogene Kundenforderungen sind zusätzlich zu dieser Qualitätssicherungsvereinbarung zu erfüllen.

## **5. Beschaffung**

Der Lieferant ist für die Auswahl, Zulassung und Zuverlässigkeit seiner Zulieferer verantwortlich.

Der Lieferant darf nur Zulieferer auswählen die mindestens gem. ISO 9001 zertifiziert sind. In Ausnahmefällen können Sondervereinbarungen mit dem Auftraggeber getroffen werden.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass bei ihm und seinen Unterauftragnehmern die für die Bearbeitung eines Auftrages notwendigen Dokumente vorliegen. Diese Dokumente müssen in den gültigen Änderungsständen aus der Bestellung vorliegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Problemen oder zur Freigabe / Kontrolle von kritischen Prozessen Audits oder technische Gespräche zusammen mit dem Lieferanten bei seinen Zulieferern durchzuführen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Prüfungen beim Unterlieferanten, gegebenenfalls durch vertragliche Vereinbarung mit diesem Unterlieferanten, zu ermöglichen. Hierdurch ist der Lieferant jedoch nicht von seiner Verantwortung für den Unterlieferanten gegenüber dem Auftraggeber entbunden.

## **6. Rückverfolgbarkeit der Produkte**

Der Lieferant stellt die lückenlose Rückverfolgbarkeit aller Produkte vom Zeitpunkt der Anlieferung seiner Bestellung bis zum Auftraggeber sicher.

Der Auftraggeber ist seinerseits verpflichtet, die lückenlose Rückverfolgbarkeit aller Vertragsprodukte bis zu seinen Kunden sicherzustellen.

Der Auftraggeber ist zuständig für einen notwendigen Rückruf/Rückzug der Produkte und informiert den Lieferanten entsprechend.

## **7. Erstmuster**

Bei neuen Produkten ist in jedem Fall eine Bemusterung (Erstmuster / Musterinspektion) notwendig.

Ein Erstmuster ist eine repräsentative Einheit aus dem ersten Produktionslauf eines neuen Teils oder einer neuen Baugruppe, die nach freigegebenen Zeichnungen und / oder Spezifikationen vollständig unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt werden. Dies dient als Nachweis, dass die Produktionsprozesse, die Produktionsdokumentation und die Werkzeuge geeignet sind, Teile, Materialien und Baugruppen zu fertigen, die den Anforderungen entsprechen. Dieser Prozess ist zu wiederholen, sobald Änderungen auftreten, die die ursprünglichen Ergebnisse außer Kraft setzen (z. B. technische Änderungen, Änderungen des Fertigungsprozesses, Änderungen der

Werkzeuge, Prüfverfahren, die sich auf Fit, Form oder Funktion des Teils auswirken), auf Verlangen des Haftungsgebers oder nach 2 Jahren Fertigungsunterbrechung. Bei Änderungen, Neubeauftragungen oder Fertigungsunterbrechungen durch den Auftraggeber wird die Erstmusterforderung in der Bestellung aufgenommen.

Zuliefermaterial an den Lieferanten durch Unterlieferanten muss durch den Lieferanten selbst wiederum freigegeben worden sein, beispielsweise durch FAI. Nachweise müssen auf Anfrage des Auftraggebers jederzeit erbringbar sein.

Erstmuster sind gemäß der Zeichnung und / oder den dazugehörigen Spezifikationen und Normen bezüglich aller Merkmale (z.B. Maße, Werkstoffe), gemäß EN 9102, vollständig zu prüfen und dokumentieren. Hierzu zählen ein Maßprotokoll bzw. Messprotokoll gem. Prüfzeichnung, Prozessdaten und –Parameter, Materialzeugnis, Prüfzeugnis und ggfs. Laufkarte. Der Arbeitsplan enthält alle Schritte des Herstellprozesses. Details der Herstellschritte müssen auf Nachfrage einsehbar sein.

Jedes Produkt muss einer Erstmusterprüfung unterzogen werden. Ausnahmen stellen hierbei Norm- und Katalogteile dar.

Sollte eine Änderung im Herstellprozess durch den Lieferanten verursacht notwendig werden, so ist eine für den Auftraggeber kostenlose Wiederholung der Erstmusterprüfung durchzuführen.

Die Erstmuster sind zusammen mit dem Erstmusterprüfbericht zum vereinbarten Termin an den Auftraggeber zu liefern. Dabei ist eine eindeutige Kennzeichnung als Erstmuster erforderlich.

Es ist das Wissen zu bestimmen, dass notwendig ist, um die Konformität zu erreichen. Dieses ist zu dokumentieren und aufrecht zu erhalten.

Der Lieferant schult seine Mitarbeiter in Bezug auf das Bewusstsein für die korrekte Produktion und auf die Wichtigkeit über das Vermeiden von gefälschten Teilen und des ethischen Verhaltens.

## **8. Änderungen**

Folgende Änderungen des Lieferanten von Prozessen / Systemen, welche einen möglichen Einfluss auf die Qualität haben, dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt werden und müssen mindestens 3 Monate zuvor schriftlich mitgeteilt werden:

- Spezifikationen, Zeichnungen, etc.
- Herstellungsprozess
- Verlagerung von Fertigungsstandorten
- Einsatzstoffe und Rohstoffe für die Produkte
- Änderung von Schlüsselmerkmalen.

Der Lieferant meldet den Umsetzungstermin ab der die Änderung umgesetzt ist und gibt die Batchnummer, ab der die Änderung eingeflossen ist, bekannt. Ein entsprechender Vermerk ist auf den Lieferdokumenten erforderlich.

Der Lieferant verpflichtet sich, Änderungen der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mitzuteilen, soweit diese für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sind.

## **9. Fehlerhafte Produkte**

### **Allgemeines**

Der Lieferant gewährleistet, dass nur Produkte zum Versand kommen, die den technischen Anforderungen der Bestellung entsprechen.

Die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche aus Mängelhaftung bleiben unberührt.

Der Auftraggeber bezieht den Lieferanten in die Bearbeitung von Reklamationen mit ein, wenn die Natur der Reklamation in seinen Verantwortungsbereich fällt (Produktmängel). Sind Maßnahmen erforderlich um ein Wiederauftreten des Fehlers zu verhindern, so unterrichtet der Lieferant den Auftraggeber über die eingeleiteten Maßnahmen und deren termingerechten Fortschritt. Beide Parteien verpflichten sich, die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen zu überwachen und sicherzustellen.

Fehlerhafte Produkte muss der Lieferant mittels einer an den Auftraggeber melden und so lange zurückhalten bis eine schriftliche Entscheidung des Auftraggebers vorliegt. Fehlerhafte Produkte müssen vom Lieferanten nach Vorgabe des Auftraggebers aus dem Prozess entnommen werden, sortiert, nachgebessert oder verschrottet werden. Bei einer Verschrottung ist das Bauteil dauerhaft unbrauchbar zu machen und dies ist zu dokumentieren.

Produkte mit genehmigten Abweichungen sind separat zu kennzeichnen. Verpackungseinheiten müssen entsprechende Hinweise enthalten. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Dokumente zur Lenkung des fehlerhaften Produkts vorzugeben. Nach der Genehmigung der Abweichung durch den Auftraggeber muss der Lieferant in der Prüfbescheinigung auf die Abweichgenehmigung hinweisen und eine Kopie der Abweichgenehmigung der Lieferung beilegen. Die Genehmigung einer Abweichung oder die Annahme fehlerhafter Produkte bedeutet kein Verzicht seitens des Auftraggebers auf bestehende Rechte oder Rechtsmittel.

### **Informationen an den Auftraggeber**

Stellt der Lieferant Abweichungen fest, von denen auch bereits zum Versand gebrachte Lieferungen betroffen sein könnten, muss er den Einkauf des Auftraggebers unverzüglich informieren. Eine Meldepflicht besteht auch dann noch, wenn die betreffenden Produkte bereits ausgeliefert und abgenommen worden sind.

Ist der Lieferant nicht in der Lage, die Abweichungen bis zur nächsten Lieferung abzustellen, hat er unverzüglich den Einkauf des Auftraggebers zu unterrichten und jede weitere Lieferung bis zum Erhalt anderslautender Anweisungen einzustellen.

Der Lieferant hat Korrektur- und Präventivmaßnahmen zu dokumentieren. Die Dokumentation der Maßnahmen ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

### **Reklamationsberichte**



Im Reklamationsbericht werden festgestellte Abweichungen und die Verwendungsent-scheide zu beanstandeten Produkten durch den Auftraggeber dokumentiert und dem Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant hat die im Reklamationsbericht beschriebenen An-forderungen umzusetzen und geforderte Nachbesserungs- sowie Korrekturmaßnah-men (z.B. 8D Report) schriftlich dem Einkauf des Auftraggebers mitzuteilen.

### **Nacharbeit**

Der Lieferant hat sicherzustellen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Auftrag-geber, dass Nachbesserungs- und Korrekturmaßnahmen an seinen Produkten keine nachteiligen Auswirkungen haben (z.B. hinsichtlich der Maße, Funktion, Festigkeit, Le-bensdauer).

Nacharbeit, welche die Eigenschaften des Produktes verändert oder Abweichungen von den technischen Unterlagen oder den eingefrorenen Herstellbedingungen bewirkt, ist – einschließlich des geplanten Nacharbeitsverfahrens – genehmigungspflichtig. **Dies gilt auch für Unterlieferanten.** Diese Genehmigung muss vor der Nacharbeit schriftlich erteilt sein. Dies befreit den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die Qualität des Produktes.

### **Meldung an Behörden**

Der Auftraggeber ist zuständig für die Entscheidung, ob eine Meldung an die Behörden gemacht werden muss und für die Durchführung von Meldungen von Vorkommnissen gemäß europäischen und nationalen Behörden.

Beide Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Einleitung und Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und (zukünftiger) Schadensverhinderung bei Produktrisiken (Vorkommnisse, meldepflichtige, Rückrufe). Diese Verpflichtung gilt über das Vertragsende hinaus und ist von der Le-bensdauer der Produkte abhängig.

## **10. Produktunterlagen**

Der Lieferant ist verpflichtet auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit dem Auftrag-geber, den benannten Stellen des Auftraggebers oder der zuständigen Behörden des Auftraggebers, Einblick in die QM-Dokumentation zu gewähren und bei Bedarf Kopien zur Verfügung zu stellen. Es gelten die gesetzlichen oder vereinbarten Aufbewah-rungsfristen.

## **11. Recht auf Audits durch Behörde und Vertreter des Auftraggebers**

Die benannte Stelle und zuständige Behörden sowie der Vertreter des Auftraggebers selbst und seine Beauftragten sind berechtigt, jederzeit nach vorheriger Terminabstim-mung zu den üblichen Geschäftszeiten ein Lieferantenaudit vorzunehmen.

Dem Auditor ist bei Voranmeldung der Zugang zu den Fertigungs- und Prüfstellen zu gestatten. Ebenso sind vorhandene Prüfeinrichtungen zur Verfügung zu stellen und Einblick in die Qualitätsdokumentation zu gewähren. Dabei werden dem Lieferanten angemessene Maßnahmen zur Sicherung des Knowhows zugestanden.



Der Auftraggeber und der Lieferant verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung über den Betrieb, die Produkte, das Produktionsverfahren, das Know-how, die Anlagen, das technische und kaufmännische Wissen, die Kundenverbindungen etc. des anderen Vertragspartners betreffen. Diese Verpflichtung endet fünf Jahre nach Vertragsende.

Im Rahmen eines unangekündigten Audits (min. 1 Tag, min. 2 Auditoren) den Auditoren uneingeschränkten Zutritt zu gewähren und explizit die beauftragten Auditoren zu akzeptieren. Eine eventuelle Ablehnung der Auditoren führt automatisch kraft Gesetzes zu einer sofortigen Aberkennung des Zertifikates.

Das Recht des unangekündigten Audits gilt kraft Gesetz auch für die dem Lieferanten nachfolgenden Lieferanten bzw. einer Lieferantenkette, sodass der Lieferant seinerseits gewährleistet, dass unangekündigte Audits – auch zeitgleich – bei seinen Lieferanten und deren Lieferanten (also der gesamten Lieferantenkette) möglich sind, um das Zertifikat des Auftraggebers nicht zu gefährden.

Im Rahmen der Auditvorbereitung muss dem Auftraggeber mitgeteilt werden, wann welches Produkt / welche Produkte gefertigt werden und wann Produktionspausen sind, damit die benannte Stelle die Möglichkeit hat, unangekündigte Kontrollen während der laufenden Fertigung der jeweiligen Produkte (einschließlich Prüfungen / Tests) vornehmen zu können.

## **12. REACH – Verordnung bzw. Produkt Obsoleszenz**

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Bauteile und Materialien auf REACH betroffene Stoffe zu prüfen und dem Auftraggeber eine Mitteilung über Inhaltsstoffe gemäß REACH – Verordnung zukommen zu lassen (s. EG Verordnung 1907-2006).

Der Lieferant verpflichtet sich die Produkt Obsoleszenz im Rahmen seiner Aufträge zu beachten.

## **13. Transport**

Stellt der Auftraggeber Verpackungs- und / oder Schutzeinrichtungen zur Verfügung, sind diese beim internen Transport und ggfs. bei der Bearbeitung und bei Rücklieferung zu verwenden. Dabei sind gegebenenfalls vorgegebene Verpackungsvorschriften einzuhalten.

Schreibt der Auftraggeber keine besonderen Verpackungsanforderungen vor, muss der Lieferant eigenverantwortlich die auszuliefernden Produkte durch zweckmäßige Verpackungen vor Beschädigungen, Korrosion, Eindringen von Fremdkörpern in das Produkt, unzulässige Erschütterung, Feuchtigkeit, elektrostatischer Aufladungen (ESD) oder Verwechslungen / Mischungen von Chargen oder sonstiger Gefahren schützen. Wenn vorhanden, ist das Verfallsdatum auf der Verpackung gut sichtbar zu dokumentieren.

Der Lieferant gewährleistet, dass die geforderten technischen und verwaltungstechnischen Begleitpapiere im Lieferumfang enthalten sind. Die Lieferung gilt erst dann als

vollständig eingetroffen, wenn sämtliche o.a. Begleitpapiere mit dem Produkt beim Auftraggeber vorliegen. Bei Beauftragungen von verlängerten Werkbänken ist die ordnungsgemäße Abarbeitung durch Abzeichnen der Laufkarte zu bestätigen. Die Zeugnisse können der Lieferung beigelegt oder per Mail an den Auftraggeber gesendet werden. Dazu ist im Mail Betreff die Bestellnummer, die Position und das Bauteil/Material anzugeben.

Die Produkte und / oder deren Transportbehälter müssen so gekennzeichnet sein, dass sie eindeutig zu identifizieren sind und Verwechslungen oder Mischungen vermieden werden. Chargentrennungen sind strikt einzuhalten. Bestelltes Probenmaterial ist auf dem Lieferschein als eigene Position auszuweisen und geeignet verpackt mit dem bestellten Produkt mitzuliefern.

#### **14. Änderungen/ Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### **15. Salvatorische Klausel**

Sollten Einzel Bestimmungen oder diese QSV nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

Fehlen für eine Ergänzung des Vertragsinhalts geeignete Vorschriften und ist die ersatzlose Streichung der gewollten Regelung keine interessengerechte Lösung, sind die Parteien verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die üblicherweise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

#### **16. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Amtsgericht Traunstein. Es wird die Anwendung des in Deutschland geltenden Rechts vereinbart.

#### **17. Gültigkeit**

Diese Qualitätsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und gilt mit Annahme von Aufträgen oder Dienstleistungen als akzeptiert und ist Bestandteil des Vertrages zwischen den Partnern.

Daimlerstraße 4, 83043 Bad Aibling, den 16.09.2021

GF Th. Pertl